

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Hachum der Ev.-luth.

Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß S 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 17.11.2008 beschlossen:

S I

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die Antragstellersin und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden-
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen bzw. Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.
- (3) Im Fall des S 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann — außer in Notfällen — die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

S 5 : Gebühren

I. Gebühren

1. Vergabe von Nutzungsrechten für Erdbestattungen
 - a) Einzelgrab € 800
 - b) Doppelgrab € 1.600
 - c) Kindergrab € 410
 - d) Raseneinzelgrab (halbanonym) € 1.230
2. Vergabe von Nutzungsrechten für Urnenbeisetzungen
 - a) Urnengrab € 460
 - b) Urnengrab (Friedhofshain) € 800
3. Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Verlängerung
 - a) Verlängerung Einzelgrab € 50
 - b) Verlängerung Doppelgrab € 100
 - c) Verlängerung Kindergrab € 40
 - d) Verlängerung Urnengrabstelle € 40
4. Zulassung einer Urnenbeisetzung in Leichengräbern je Urne € 170
5. Herstellung von Grabstätten
 - a) Erwachsenengrabstätte € 600
 - b) Kindergrabstätte € 350
 - c) Urnengrabstätte € 250
6. Ausgrabung von Grabstätten (Exhumierung)
 - a) Erwachsenengrabstätte € 1.200
 - b) Kindergrabstätte € 600
 - c) Urnengrabstätte € 200
7. Einebnung von Grabstätten
 - a) Einzelgrab € 400
 - b) Doppelgrab € 500
 - c) Kindergrab € 200
 - d) Urnengrab € 300
 - e) Urnengrab mit verrottbarer Urne € 150
8. Benutzung der Kirche Hachum € 210
9. Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen € 60
10. Grundgebühr für die Tätigkeit anlässlich einer Bestattung € 70
11. Bei Ausführung von Leistungen außerhalb der tariflichen Arbeitszeit des Friedhofspersonals werden die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten zusätzlich zu den entsprechenden Gebührentarifen erhoben.
12. Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist € 60/Jahr

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft-

Dettum....., den 31.03.2025

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum
Kirchenvorstand


Pfarrperson




Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-)Gemeinde/Stadtgemäß S 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Sicke....., den 02.04.202

(Ober-)Bürgermeister




(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß S 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 19. MAI 2025

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i. A.



Schlepp